



Sonderinformation zum Coronavirus (Covid-19)
Härtefall-Fonds – Phase 2 – Update

April 2020 – Stand 30.4.2020

Die Phase 2 des Härtefallfonds wird strukturell nochmals überarbeitet, daher kommt es ergänzend zu unserer Sonderinformation zum Härtefall-Fonds, Stand 15.4.2020, zu folgenden weitreichenden Veränderungen.

Die Richtlinie ist allerdings noch ausständig, weshalb mit Förderanträgen u.E. abgewartet werden sollte.

1. Erweiterung des Betrachtungszeitraumes auf 6 Monate

Damit Unternehmer, die jetzt noch Zahlungseingänge aus einer Vorperiode haben und der Umsatzeinbruch erst später eintritt, nicht benachteiligt sind, wird der Betrachtungszeitraum erweitert.

Die Unternehmer können demgemäß innerhalb von sechs Monaten (bis zum 15.9.2020) drei beliebige Monate für die Beantragung wählen. Die drei Monate müssen nicht zwingend aufeinander folgen.

2. Mindestförderhöhe €500

In Phase 2 wird eine Mindestförderhöhe von €500 pro Monat eingeführt.

Es muss weder im letzten, noch in den letzten drei Steuerbescheiden bzw. in den letzten fünf Jahren ein positives Ergebnis vorliegen.

Jungunternehmer/innen, die nach dem 1.1.2018 (bisher 1.1.2020) gegründet haben, können auch ohne Steuerbescheid €500 beantragen.

3. Familienhärteausgleich und Versicherungsleistungen sind keine Ausschlusskriterien mehr

Der Corona-Familienhärteausgleich (siehe unten) wird vom Doppelförderungsverbot ausgenommen und ist damit kein Ausschlussgrund.

Auf Covid-19 bezogene Versicherungsleistungen sind ebenfalls kein Ausschlusskriterium mehr, müssen aber als Nebeneinkünfte angegeben werden.

Tipp:

Sollten Sie noch nicht eingereicht haben, warten Sie bitte unbedingt die Umsetzung der Richtlinienänderung ab.

Bereits eingereichte Anträge müssen vorerst nicht erneut eingereicht werden. Nach Vorliegen der neuen Richtlinie wird über ihren Antrag entschieden. Es könnte sich möglicherweise eine Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation ergeben.

Wenn Sie ihren Antrag zurückziehen möchten (z.B. weil der Antrag erst für einen späteren Betrachtungszeitraum gestellt werden soll), dann schreiben Sie bitte an die für den Antrag zuständige Landeskammer eine Nachricht über das Kontaktformular. Bitte geben Sie unbedingt Ihre Geschäftsfall-Zahl an, die Sie per Mail erhalten haben.

Corona Familienhärteausgleich

Auf Grund von Covid-19 haben es Familien derzeit besonders schwer. Für jene Familien, die aufgrund der Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, soll mit dem Familienhärtefonds ein Ausgleich geschaffen werden.

Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz in Österreich und zum 28.2.2020 für mindestens 1 Kind Familienbeihilfe bezogen;
- für unselbständig Erwerbstätige: Mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil, der am 28.2.2020 beschäftigt war und auf Grund von Covid-19 Arbeitsplatz verloren oder in Kurzarbeit gemeldet;
- für selbständig Erwerbstätige: Mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil, der Anspruch auf Auszahlung aus dem Härtefall-Fonds der WKÖ hat.
- Einkommen der Familie darf folgende Nettogrenzen je Haushaltsgröße nicht überschreiten:



- Einelternhaushalt + 1 Kind 1.600,00 €
- Einelternhaushalt + 2 Kinder 2.000,00 €
- Einelternhaushalt + mehr Kinder 2.800,00 €
- Paar + 1 Kind 2.400,00 €
- Paar + 2 Kinder 2.800,00 €
- Paar + mehr Kinder 3.600,00 €

Art und Höhe der Zuwendung:

- Es handelt sich dabei um eine nicht rückzahlbare Zuwendung;
- die maximale Förderung beträgt € 1.200 pro Monat;
- Zuwendung wird für die Dauer der Einkommensminderung, höchstens jedoch für drei Monate gewährt.

Antragstellung:

Der Antrag erfolgt per E-Mail an corona-hilfe@bmafj.gv.at und muss folgendes enthalten:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular;
- Kopie (Foto) der Bankkarte des Kontos, das als Überweisungskonto im Antrag genannt wird;
- bei unselbständig Erwerbstätigen: Einkommensbeleg per 28.2.2020 und entweder ein Beleg der AMS-Leistung oder über die Höhe des Corona-Kurzarbeitsentgelts;
- bei selbständig Erwerbstätigen: Einkommensteuerbescheid 2017 und ein Nachweis darüber, dass der/die Antragsteller/in zum förderfähigen Kreis natürlicher Personen aus dem Härtefall-Fonds der WKÖ zählt, sowie eine Bestätigung der Höhe der Zuwendung;
- allfällige weitere Einkommensbelege der Familie (des Partners oder der Partnerin).

Nähere Informationen finden Sie auch unter:

<https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/Corona-Familienhaerterausgleich.html>

Diese Klienten-Information wird ausschließlich für Klienten unserer Gesellschaft und für jene von WP/StB Mag. Bernhard Lehner, aber auch für unsere Geschäftspartner erstellt und diesen Adressaten kostenlos übermittelt. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurzgehalten und kann daher eine individuelle Beratung nicht vollständig ersetzen. Sie dient vielmehr der Vertiefung der Zusammenarbeit. Anregungen betreffend Form und Inhalt nehmen wir jederzeit gerne entgegen.

Sollten Sie diese Information statt in gedruckter Form in elektronischer Form wünschen oder bereits elektronisch erhalten und eine weitere Zusendung nicht mehr wünschen, bitten wir um Ihre Mitteilung. Wir garantieren die jederzeitige, kostenfreie Beendigung der Zusendung. Herausgeber: Lehner & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, A-2500 Baden, Wiener Straße 89, Tel. 02252 43335, Fax 02252 42919, office@lehner.org, LG Wr.Neustadt FN 113262 m